



Schule am Pulvermaar
Grund- und Realschule plus
Schulstraße 11
54558 Gillenfeld
06573 / 296
rgs.gillenfeld@vgdaun.de

Gillenfeld, den 23.04.2021

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ab Montag, 26.04.2021 tritt die sogenannte „Corona-Notbremse“ in Kraft und damit auch die Testpflicht an Schulen, welche auf Bundesebene beschlossen wurde.

Zurecht stellen sich Ihnen nun viele Fragen: Was bedeutet dies für mein Kind? Welche Möglichkeiten gibt es? Welche Grenzen und Handlungsrichtlinien gibt es? Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die für Sie wichtigen Informationen zukommen lassen und somit Ihre Handlungssicherheit stärken.

1. Präsenzunterricht nur mit Testnachweis:

- Ihr Kind darf die Schule nur besuchen, wenn es zweimal in der Woche einen Testnachweis erbringt.
- der Testnachweis muss jeweils an den von der Schule festgelegten Testtagen erfolgen, in unserem Fall ist dies **dienstags und donnerstags**.
- Ihr Kind benötigt **keine Einverständniserklärung** mehr. Erscheint Ihr Kind zum Präsenzunterricht in der Schule, darf in der Regel angenommen werden, dass damit Ihr Einverständnis vorliegt.
- Sollte Ihr Kind an der Selbsttestung **nicht teilnehmen**, darf es nicht in der Schule bleiben und **Sie müssen es abholen**.
- auch Schülerinnen und Schüler, die nach einer Corona-Infektion wieder genesen sind, müssen geeignete Testnachweise erbringen.

2. Folgende Nachweise dürfen anerkannt werden:

- selbstverständlich kann Ihr Kind an den **Selbsttests in der Schule** mit den zur Verfügung gestellten Testkits teilnehmen.

- auch die Vorlage einer **Bescheinigung einer vom Land beauftragten Teststelle** kann erbracht werden,
- ebenso die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** über ein negatives Testergebnis, oder
- ein Nachweis von Eltern oder Sorgeberechtigten von zuhause durchgeführten Testungen mit von Ihnen selbst beschafften Testkits (das Formular „**Qualifizierte Selbstauskunft**“ ist angefügt).
- grundsätzlich gilt: der Nachweise darf **nicht älter als 24 Stunden** sein.

3. Umgang mit Ergebnissen:

- negative Testung: bitte beachten Sie unbedingt, dass das **Betreten der Schule mit Krankheitszeichen auch mit einem negativen Testergebnis nicht** erlaubt ist.
- positive Testung: die Schule informiert neben Ihnen auch das zuständige Gesundheitsamt, die restliche Vorgehensweise hat sich nicht verändert.

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern ohne Testnachweis:

- generell gilt Betretungsverbot, es sei denn, Ihr Kind nimmt an den Selbsttestungen in der Schule teil.
- Erklärungen von Eltern oder Sorgeberechtigten mit einem Widerspruch gegen die Testungen dürfen nicht anerkannt werden.
- Schülerinnen und Schülern, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen dürfen, wird ein pädagogisches Angebot für das häusliche Lernen zur Verfügung gestellt.
- Leistungsnachweise müssen auch sie erbringen, dies geschieht in Absprache mit den Lehrkräften in alternativer Form.

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, mit Inkrafttreten dieser Änderungen wird unsere Schulgemeinschaft wieder vor neue Herausforderungen und Verantwortlichkeiten gestellt. Sollten Sie Fragen oder Sorgen haben, wenden Sie sich bitte an uns und lassen Sie uns weiterhin vertrauensvoll im Sinne Ihrer Kinder und unserer Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten.

Herzliche Grüße

Cornelia Paschke-Hubbert

Stellvertretende Schulleiterin